



IFRS 9 – Neue Vorschriften zum Hedge Accounting

Neuerungen und Praxisimplikationen für
Corporates

Von Martina Lifka und Lars Kalinowski

Hintergrund

Der IASB hat IFRS 9 Finanzinstrumente in seiner endgültigen Fassung und damit u.a. die neuen Regelungen zur Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen am 24. Juli 2014 veröffentlicht. Unter der Voraussetzung des noch ausstehenden Endorsements durch die EU ist die erstmalige verpflichtende Anwendung für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2018 beginnen, vorgesehen. Aufgrund der noch ausstehenden Entwicklung der Regelungen zum Macro Hedging besteht allerdings das einmalige Wahlrecht zum Zeitpunkt der Umstellung auf IFRS 9, bezüglich der Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen bis auf Weiteres die Regelungen nach IAS 39 anzuwenden.

Die Neuerungen unter IFRS 9 in Bezug auf das Hedge Accounting haben insbesondere zum Ziel, den Gleichlauf zwischen dem (ökonomischen) Risikomanagement und der bilanziellen Abbildung von Sicherungsbeziehungen zu erhöhen. Dies schlägt sich unter anderem in einer stärkeren

Ausrichtung der Hedge-Designation an das betriebliche Risikomanagement sowie der Erweiterung der designierbaren Sicherungsbeziehungen nieder.

Die wichtigsten Neuerungen im Überblick

In Abbildung 1 sind die wichtigsten Neuerungen für die Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen unter IFRS 9 dargestellt. Diese beinhalten unter anderem die Erweiterung des Kreises von zulässigen Grundgeschäften, Änderungen hinsichtlich der Buchungslogik für bestimmte nicht designierte Wertkomponenten von Sicherungsinstrumenten, die als Kosten der Sicherung interpretiert werden, den Wegfall der fest vorgegebenen Effektivitätsbandbreiten und des retrospektiven Effektivitätstests¹, die Neueinführung der „Rekalibrierung“² sowie, insbesondere bedingt durch die Neuerungen, die Ausweitung der Anforderungen an Dokumentation und Offenlegung.

Die neuen Regelungen sind im Vergleich zu IAS 39 weniger restriktiv, wodurch die bilanzielle Abbildung des ökonomischen Risikomanagements erleichtert wird, was wiederum eine Verringerung bzw. Vermeidung artifizierlicher Volatilität in der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) ermöglichen kann.

Neue Regelungen zum Hedge Accounting nähern sich dem Risikomanagement an

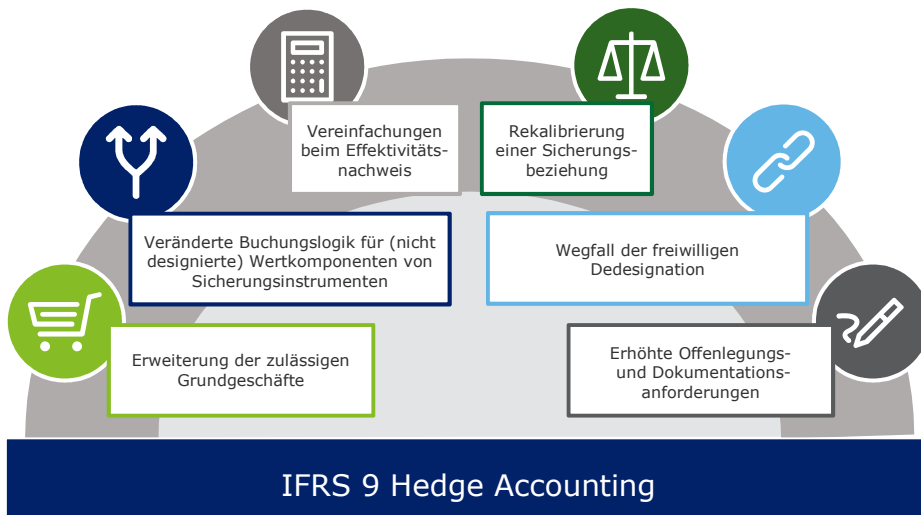


Abb. 1: Überblick der wichtigsten Neuerungen für das Hedge Accounting unter IFRS 9

¹ Die Ermittlung eines retrospektiven Effektivitätsquotienten, wie sie unter IAS 39 gefordert wird, ist unter IFRS 9 nicht mehr zwingend notwendig. Allerdings ist die retrospektive Effektivitätsmessung, die Erfassung der effektiven und ineffektiven Wertänderungen der Sicherungsbeziehung, weiterhin durchzuführen. Da die Effektivität der Sicherungsbeziehung laufend zu überwachen ist, können sich somit auch unter IFRS 9 Auswirkungen aus der retrospektiven Effektivitätsbeurteilung auf die Designation der Sicherungsbeziehung ergeben.

² Die Umstände können es erforderlich machen, ökonomische Sicherungsbeziehungen an geänderte Gegebenheiten anzupassen. Diese Anpassung soll auch in der bilanziellen Sicherungsbeziehung durch Anpassung der Sicherungsquote möglich sein (Rekalibrierung oder Rebalancing genannt), statt zu einer Beendigung und Neudesignation wie unter IAS 39 zu führen. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass sich die Risikomanagementzielsetzung nicht geändert hat.

Was bedeutet das für Sie?

Stärkere Verbindung mit dem Risikomanagement

Unter IAS 39 können aufgrund verschiedener (restriktiver) Anforderungen viele ökonomische Sicherungsbeziehungen bilanziell nicht designiert werden. Im Rahmen von IFRS 9 fallen nun bestimmte Hürden für die Designation weg. Solange sich die Risikomanagementziele nicht verändert haben und die qualitativen Anforderungen für das Hedge Accounting weiterhin erfüllt sind, können zum Übergangzeitpunkt auf IFRS 9 bestehende Sicherungsbeziehungen (unter Berücksichtigung der Regelungen zur Rekalibrierung) fortgeführt werden. Die Erhöhung des Gleichlaufs zwischen dem betrieblichen Risikomanagement und der bilanziellen Abbildung von Sicherungsbeziehungen wird an verschiedenen Stellen im neuen Standard deutlich. Neben dem Wegfall der einzuhaltenden Effektivitätsbandbreiten von 80% bis 125% können hier insbesondere die neu geschaffene Pflicht zur Rekalibrierung von Sicherungsbeziehungen und der Wegfall des bisherigen Homogenitätstests³ bei der Designation von Gruppen als Grundgeschäfte genannt werden.

Erweiterter Kreis designierbarer Grundgeschäfte

Bilanzierte Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, nicht bilanzierte feste Verpflichtungen und mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartete Transaktionen gelten weiterhin, wie unter IAS 39, als zulässige Grundgeschäfte. Erweitert bzw. neu geschaffen wurden die Möglichkeiten zur Designation von Risikokomponenten, Gruppen von Grundgeschäften, Nettopositionen sowie aggregierten Risikopositionen.

So ist es im Rahmen von IFRS 9 nun unter anderem möglich, einzelne Risikokomponenten von nicht-finanziellen Grundgeschäften zu designieren, solange diese einzeln identifizierbar und verlässlich bewertbar sind.⁴

³ Eine Gruppe von Grundgeschäften durfte unter IAS 39 nur dann designiert werden, wenn die einzelnen Elemente der Gruppe dem gleichen Risikofaktor unterliegen und die Wertänderung jedes einzelnen Elements in etwa proportional zur Wertänderung der gesamten Gruppe ist.

⁴ Unter IAS 39 bestand diese Möglichkeit nur bei finanziellen Grundgeschäften.

Ist beispielsweise ein langlaufender Gasbezugsvertrag über eine Preisformel an den Gasölpreis der International Commodity Exchange (ICE) in London gekoppelt, die Risikokomponente vertraglich fixiert und daher separat identifizierbar und darüber hinaus verlässlich bewertbar, kann sie einzeln herausgelöst grundsätzlich als Grundgeschäft unter IFRS 9 designiert werden.

Unter IAS 39 kann lediglich der gesamte Gasbezugsvertrag als Grundgeschäft designiert werden, was i.d.R. aufgrund weiterer Preis- bzw. Wertkomponenten zu Ineffektivität führt (Ausnahmen bestehen lediglich für die separate Behandlung von Währungsrisiken).

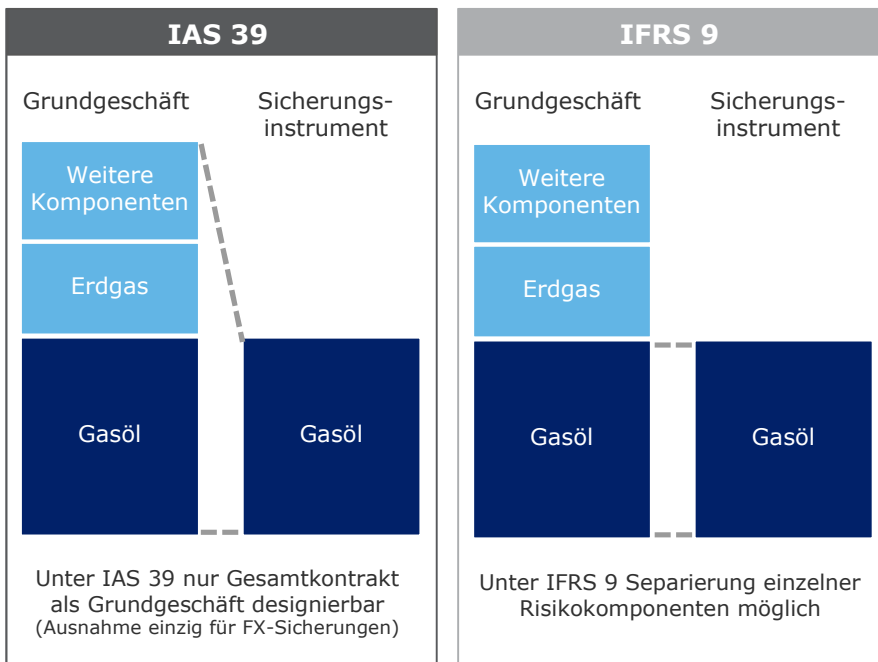


Abb. 2: Designation von Risikokomponenten nicht-finanzieller Grundgeschäfte

Im Bereich der Designation von Gruppen gibt es insbesondere die in der Folge dargestellten Neuerungen, die für Unternehmen von hoher Relevanz sind.

Zum Beispiel entfällt der bisherige Homogenitätstest für Gruppen von Grundgeschäften. Voraussetzung für die Designation einer Gruppe unter IFRS 9 ist, dass die Position im Rahmen des Risikomanagements auf Gruppenbasis gesteuert wird und jedes Geschäft auch einzeln als Grundgeschäft in Frage käme. Dies stellt eine erhebliche Erleichterung für Unternehmen dar, die unter IAS 39 unter anderem nachweisen mussten, dass die Zeitwertänderung jedes einzelnen Geschäfts annähernd proportional zur Zeitwertänderung der gesamten Gruppe ist.

Es können nun auch Portfolios designiert werden, in denen einzelne Positionen gegenläufige Risikocharakteristika aufweisen (Nettorisikoposition). Ist im Rahmen der Risikomanagementstrategie festgelegt, dass das Portfolio auch für Risikomanagementzwecke auf Nettobasis gesteuert wird, ist es unter IFRS 9 möglich, nur die Nettoposition

als Grundgeschäft zu designieren. Andernfalls sieht IFRS 9 weiterhin die Bruttodesignation der sich in der Gruppe befindenden Einzelpositionen vor.

Im Rahmen von Cash Flow Hedges ist die Designation einer Nettoposition nur für Fremdwährungsrisiken zulässig und auch dann nur, wenn die Variabilität der einzelnen Cash Flows nicht annähernd proportional zur Variabilität der Gesamtposition ist. Eine weitere wichtige Neuerung ist die Möglichkeit der Designation aggregierter Risikopositionen. In der Praxis ist zu beobachten, dass unterschiedliche Risiken einer Risikoposition oftmals nicht zeitgleich, sondern zu voneinander abweichenden Zeitpunkten abgesichert werden. Die dabei im ersten Schritt entstehende aggregierte Risikoposition kann somit bereits derivative Sicherungsinstrumente enthalten. Diese zusammengefasste Risikoposition wird daraufhin mit weiteren derivativen Finanzinstrumenten abgesichert.

Die bilanzielle Behandlung der einzelnen Positionen des synthetischen Grundgeschäfts erfolgt weiterhin getrennt voneinander.

Ein Unternehmen sichert beispielsweise das Rohstoffpreisrisiko für den zukünftigen Erwerb von Rohstoffen in USD mit einem Warenterminkontrakt ab. Im Anschluss sichert sich das Unternehmen zusätzlich gegen das Fremdwährungsrisiko aus der aggregierten Position durch einen Devisenterminkontrakt ab.

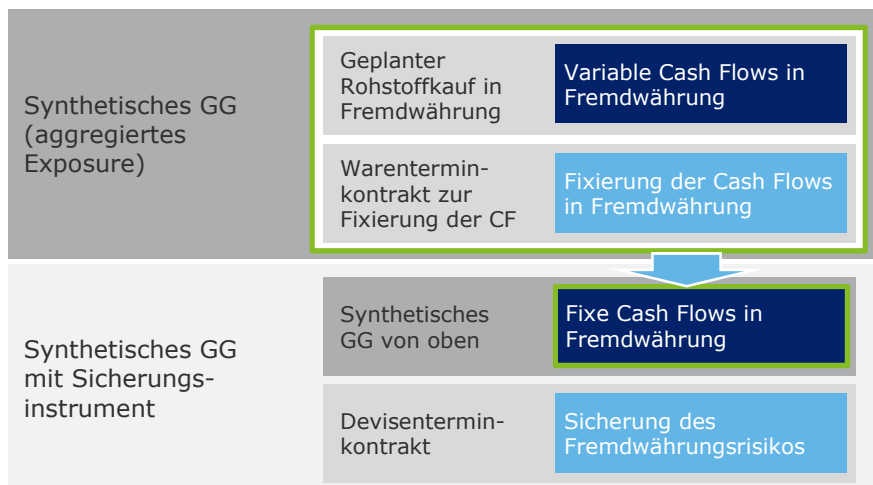


Abb. 3: Designation einer aggregierten Risikoposition

Neuerungen bei Sicherungsinstrumenten

Eine wesentliche Neuerung im Bereich der Sicherungsinstrumente betrifft weniger die Eignung bestimmter Instrumente als Sicherungsinstrument, als vielmehr die veränderte Buchungslogik für (nicht designierte) Wertkomponenten.

Bisher schlagen sich unter IAS 39 Wertschwankungen aus bestimmten, unter IFRS 9 als Absicherungskosten definierten Komponenten⁵ i.d.R. entweder aufgrund resultierender Ineffektivität oder bei Nichtdesignation, sofern zulässig, direkt in der GuV nieder.

Designiert ein Unternehmen unter IAS 39 beispielsweise eine Option in ihrer Gesamtheit als Sicherungsinstrument für ein Grundgeschäft ohne Optionalität, wird die Zeitwertkomponente der sichernden Option grundsätzlich zu Ineffektivität führen, die in der GuV zu erfassen ist. Daneben ist es unter IAS 39 zwar bereits möglich, nur den inneren Wert der Option zu designieren, der nicht designierte Zeitwert der Option ist dann jedoch ergebniswirksam zum Fair Value zu bilanzieren.

IFRS 9 fordert dagegen die Erfassung der Wertschwankungen der wahlweise nicht designierten Zeitwertkomponente als Absicherungskosten im OCI. Die im OCI erfassten Wertänderungen sind, in Abhängigkeit davon, ob es sich um eine transaktionsbezogene⁶ oder zeitraumbezogene⁷ Absicherung handelt, nach einer angemessenen Logik entweder zum Zeitpunkt der Ergebniswirkung des Grundgeschäfts oder über die Laufzeit der Sicherungsbeziehung in die GuV umzugliedern.

Ähnlich verhält es sich bei der Designation von Terminkontrakten als Sicherungsinstrument. Unter IAS 39 würde das Unternehmen aktuell häufig nur die Kassakomponente eines Terminkontrakts zur Absicherung erwarteter Zahlungsströme designieren, da andernfalls z.B. aufgrund einer oftmals nicht exakten Vorhersehbarkeit der Zahlungszeitpunkte im Grundgeschäft Ineffektivität entsteht. Anders als bei der Abspaltung der Zeitwertkomponente von Optionen besteht bei der alleinigen Designation der Spotkomponente unter IFRS 9 ein Wahlrecht zur Erfassung der Wertschwankungen der Terminkomponente im OCI. Das Wahlrecht kann für jede Sicherungsbeziehung individuell ausgeübt werden. Die gewählte Logik zur Umgliederung in die GuV ist abhängig davon, ob es sich um eine transaktionsbezogene oder eine zeitraumbezogene Absicherung handelt stetig anzuwenden.

Bestimmte Wertkomponenten von Sicherungsinstrumenten können nun über das OCI erfasst werden

⁵ Hierunter fallen der Zeitwert von Optionen, die Terminkomponente bei Termingeschäften sowie Fremdwährungs-Basis-Spreads.

⁶ Bei einer transaktionsbezogenen Absicherung wird die Ergebniswirkung/der Risikoeintritt des Grundgeschäfts zu einem bestimmten Zeitpunkt abgesichert (z.B. Absicherung des Fremdwährungsrisikos zukünftiger Wareneinkäufe).

⁷ Bei einer zeitraumbezogenen Absicherung wird die Ergebniswirkung/der Risikoeintritt des Grundgeschäfts über eine bestimmte Periode abgesichert (z.B. Absicherung von Vorräten gegen sinkende Spotpreise für ein Geschäftsjahr).

Der Wert von Rohstoffvorräten wird gegen das Fremdwährungsrisiko in USD der nächsten zwei Jahre abgesichert. Hierzu zeichnet das Unternehmen einen Terminkontrakt und designiert ausschließlich die Kassakomponente als Sicherungsinstrument. Der beizulegende Zeitwert der Terminkomponente beträgt zu Beginn EUR 10.000 und am Ende des Geschäftsjahres EUR 7.000.

Die folgende Tabelle stellt die Auswirkungen auf GuV und OCI unter IAS 39 bzw. IFRS 9 gegenüber. Es wurde beispielhaft ein lineares Umgliederungsverfahren unter IFRS 9 gewählt.

In TEUR	31.12.X0 (Designation)	31.12.X1	31.12.X2 (Laufzeitende)
Marktwert Terminkomponente	10	7	0
IAS 39			
Änderung Marktwert Terminkomponente		-3	-7
GuV-Effekt aus Terminkomponente		-3	-7
OCI-Effekt aus Terminkomponente		-	-
IFRS 9			
Änderung Marktwert Terminkomponente		-3	-7
Amortisation Marktwert der Terminkomponente bei Designation		5	5
GuV-Effekt aus Terminkomponente		-5	-5
OCI-Effekt aus Terminkomponente		2	-2
Buchungssätze		1) Per OCI 3 an Derivat 3 2) Per GuV 5 an OCI 5	1) Per OCI 7 an Derivat 7 2) Per GuV 5 an OCI 5

Abb. 4: Auswirkungen auf Bilanz und GuV

Ein entsprechendes Wahlrecht führt IFRS 9 auch für Fremdwährungs-Basis-Spreads ein, die in der Regel den Marktwert des Sicherungsinstruments (z.B. Zins-Währungsswaps), aber nicht den des Grundgeschäfts beeinflussen können.⁸ Bei einem Grundgeschäft, das in einer einzigen, wenn auch von der funktionalen Währung des Bilanzierenden abweichenden Währung denominiert ist, z.B. einem Fremdwährungsdarlehen, ist der Fremdwährungs-Basis-Spread kein Bestandteil des Barwerts. In der Regel führt der Werteffekt aufgrund von Fremdwährungs-Basis-Spreads unter IAS 39 zu Ineffektivität und somit zu GuV-Volatilität. Unter IFRS 9 ist es zulässig, diesen Werteffekt wie bei Terminpunkten zunächst im OCI zu erfassen.

Es ist sicherzustellen, dass nur der Anteil der Wertänderung der abgespaltenen Komponente im OCI erfasst wird, der sich auf das Grundgeschäft bezieht. Dieser Bezug ist bspw. über ein fiktives idealtypisches Derivat zur Absicherung des Grundgeschäfts darzustellen. Dies erfordert gegebenenfalls detailliertere oder neue Berechnungsmethoden. Bei Anwendung der beschriebenen Wahlrechte sollte das Unternehmen die gewählte Logik zur Umgliederung in die GuV dokumentieren.

Als weitere Neuerung ist an dieser Stelle die Möglichkeit zur Designation von nicht-derivativen Finanzinstrumenten als Sicherungsinstrument zu nennen. Unter IAS 39 konnten nicht-derivative Finanzinstrumente ausschließlich zur Absicherung von Fremdwährungsrisiken designiert werden. Im Rahmen von IFRS 9 eignen sich grundsätzlich auch nicht-derivative, ergebniswirksam zum Fair Value bilanzierte Finanzinstrumente als Sicherungsinstrument.⁹

Vereinfachungen beim Effektivitätsnachweis

Unter IAS 39 haben ein prospektiver Effektivitätstest, ein retrospektiver Effektivitätstest und die retrospektive Effektivitätsmessung zu erfolgen. Im Rahmen des Effektivitätstests muss der Effektivitätsquotient grundsätzlich innerhalb einer Bandbreite von 80% bis 125% liegen. Mit IFRS 9 fallen der retrospektive Effektivitätstest in der bisherigen Form sowie die einzuhaltende Effektivitätsbandbreite weg. Für den prospektiven Effektivitätstest wird unter IFRS 9 keine verpflichtende Effektivitätsbandbreite definiert. Zu jedem (Zwischen-)Abschluss ist weiterhin jegliche Ineffektivität retrospektiv zu quantifizieren und in der GuV zu erfassen (retrospektive Effektivitätsmessung).

⁸ Fremdwährungs-Basis-Spreads entstehen u.a. dann, wenn die Zinsbasis einer Währung, z.B. aufgrund von unterschiedlichen Liquiditäten, nicht arbitragefrei in die Zinsbasis einer anderen Währung getauscht werden kann.

⁹ Eine Ausnahme besteht, wenn es sich um eine Verbindlichkeit in der Fair-Value-Option mit eigenem Kreditrisikoausweis im OCI handelt. Dann kann diese nicht als Sicherungsinstrument designiert werden.

Ein Unternehmen sichert sein Fremdwährungsexposure in HKD mit USD-Sicherungsinstrumenten ab, da diese stark mit dem HKD korrelieren. Der retrospektive Effektivitätsquotient liegt zum Bilanzstichtag bei 75%. Unter IAS 39 müsste die Sicherungsbeziehung aufgelöst werden. Da die Effektivitätsbandbreiten entfallen müsste die Sicherungsbeziehung unter IFRS 9 nicht zwangsläufig aufgelöst werden (ggf. ist jedoch die Sicherungsquote zu rekalisieren; siehe nächstes Kapitel).

Rekalibrierung

Die Sicherungsquote oder das Absicherungsverhältnis bezeichnen das Verhältnis zwischen dem designierten Anteil des Grundgeschäfts und demjenigen des Sicherungsinstruments.

Im Rahmen von IAS 39 ist grundsätzlich keine Anpassung der designierten Anteile einer laufenden Sicherungsbeziehung möglich. Bei Veränderungen des tatsächlichen Absicherungsverhältnisses (z.B. aufgrund geänderter Korrelationen) führt dies zu Ineffektivität. Werden die Effektivitätsbandbreiten aufgrund der Veränderung nicht mehr eingehalten, hat dies sogar die Auflösung der Sicherungsbeziehung zur Folge. Die Sicherungsbeziehung kann aber unter Beachtung der geänderten Umstände mit einem angepassten Absicherungsverhältnis neu designiert werden. Jedoch weist das Sicherungsinstrument zum Neudesignationszeitpunkt in der Regel einen Marktwert ungleich null auf, wodurch sich wiederum Ineffektivität ergibt („Late Designation“).

IFRS 9 schafft nun die Pflicht zur „Rekalibrierung“, also der Anpassung des Absicherungsverhältnisses einer laufenden Sicherungsbeziehung bei einem Ungleichgewicht der Sicherungsquote, was auch zu einer Anpassung der ökonomischen Absicherung führt.

Bei der Rekalibrierung wird die Sicherungsbeziehung nicht aufgelöst, sondern das Absicherungsverhältnis durch die zusätzliche Designation von weiteren Anteilen des Grundgeschäfts oder Sicherungsinstruments erhöht bzw. durch teilweise Dedesignation von Anteilen des Grundgeschäfts oder Sicherungsinstruments verringert. Die Rekalibrierung muss immer im Einklang mit der Risikomanagementzielsetzung stehen. An dieser Stelle ist anzumerken, dass im Unterschied zu IAS 39 eine freiwillige, prospektive Beendigung einer Sicherungsbeziehung unter IFRS 9 nicht mehr gestattet ist.¹⁰

Abbildung 5 gibt exemplarisch einen Überblick der Rekalibrierungsansätze bei einem Cash Flow Hedge.

Rekalibrierung bezeichnet die Anpassung des Absicherungsverhältnisses

¹⁰ Die Beendigung einer Sicherungsbeziehung ist jedoch weiterhin verbindlich, sobald die formalen Voraussetzungen für das Hedge Accounting nicht mehr erfüllt sind oder die Sicherungsbeziehung, unabhängig von einer etwaigen Rekalibrierung, nicht mehr im Einklang mit der Risikomanagementzielsetzung steht.

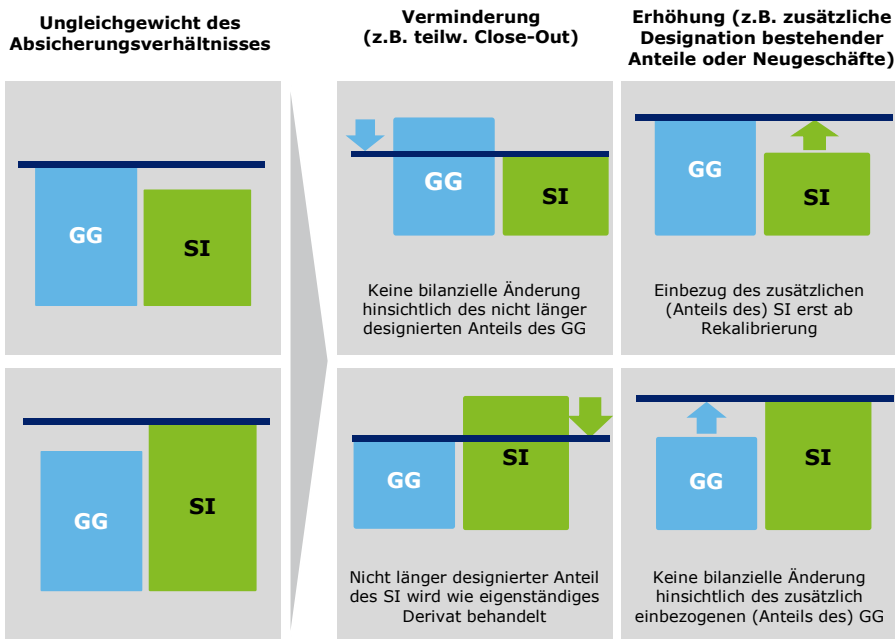


Abb. 5: Rekalibrierungsmöglichkeiten bei einem Cash Flow Hedge

Erhöhte Anforderungen an Dokumentation und Offenlegung

Als Voraussetzung zur Anwendung von Hedge Accounting ist der Sicherungszusammenhang zum Designationszeitpunkt weiterhin auch formal zu dokumentieren. Im Rahmen der stärkeren Verzahnung mit dem Risikomanagement ist unter IFRS 9 hierbei ein besonderes Augenmerk auf die Darstellungen zur Risikostrategie, den Risikomanagementzielen und der Methode zum Nachweis der prospektiven Effektivität zu legen. Neben Erläuterungen zur verwendeten Methodik für den prospektiven Effektivitätstest sind Quellen für Ineffektivität zu analysieren und die Ermittlung der Hedge Ratio ist darzustellen. Im Falle einer Rekalibrierung ist die Dokumentation anzupassen.

Im Rahmen der Offenlegung sind die Risikomanagementziele und -strategien, die Wirkungsweise der Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf Betrag, zeitliches Aufkommen und die Unsicherheit künftiger Zahlungsströme sowie die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die Positionen des Jahresabschlusses darzustellen.

Es wird eine Überleitung zwischen Risikomanagementstrategie und Bilanzierung sowie die Offenlegung umfangreicher quantitativer Angaben gefordert. Beispielsweise sind die Gründe von Ineffektivitäten anzugeben und bei Cash Flow Hedges u.a. Informationen zum prognostizierten zeitlichen Aufkommen und zur Ergebniswirkung künftiger Cash Flows. In der Konsequenz müssen Unternehmen frühzeitig prüfen, ob die Datenverfügbarkeit und -qualität ausreichend ist, um den Offenlegungsanforderungen gerecht zu werden.

Als Voraussetzungen zur Erlangung der Effektivität einer Sicherungsbeziehung gelten die folgenden Anforderungen:

- Zwischen Grundgeschäft und Sicherungsinstrument muss ein ökonomischer Zusammenhang in Bezug auf das abgesicherte Risiko bestehen.
- Die Kompensation von Wertänderungen zwischen Grundgeschäft und Sicherungsinstrument in Bezug auf das abgesicherte Risiko wird nicht durch Ausfallrisiken überlagert.
- Das bilanzielle Absicherungsverhältnis entspricht der tatsächlichen ökonomischen Sicherungsquote.

Was ist in der Praxis zu beachten

Die Möglichkeiten zur bilanziellen Abbildung von ökonomischen Sicherungsbeziehungen wurden im Rahmen von IFRS 9 deutlich erweitert. Jedoch sind die neuen Regelungen mit diversen Herausforderungen verbunden. Daher ist es angebracht, eine Kosten-Nutzen-Analyse in Bezug auf die Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen nach IFRS 9 durchzuführen, um so eine Entscheidung hinsichtlich einer (frühzeitigen) Umsetzung zu treffen¹¹ und die für das Unternehmen relevantesten Handlungsfelder zu identifizieren. Die nachfolgend dargestellten Aspekte sollen einen ersten Eindruck von den weitreichenden Praxisimplikationen vermitteln.

Grundvoraussetzung für die bilanzielle Abbildung einer Sicherungsbeziehung ist, dass sie im Einklang mit der Risikomanagementstrategie steht. Dies gilt bereits unter IAS 39 und sollte daher für bestehende Sicherungsbeziehungen erfüllt sein. Es ist jedoch davon auszugehen, dass aufgrund der erweiterten Möglichkeiten unter IFRS 9 ein stärkerer Fokus auf die Verbindung der bilanziellen Abbildung mit dem Risikomanagement gelegt wird. Darüber hinaus sollte die bestehende Risikomanagementstrategie hinsichtlich der zusätzlichen Möglichkeiten unter IFRS 9 überdacht und ggf. angepasst werden. Die erweiterten Möglichkeiten der bilanziellen Designation von Sicherungsbeziehungen können u.a. zur Umsetzung neuer ökonomischer Sicherungsstrategien führen. Sicherungsinstrumente, die bisher aufgrund der Schwierigkeit der Abbildung im Hedge Accounting nicht genutzt wurden, können künftig an Attraktivität gewinnen. Diesbezüglich ist ggf. eine Erweiterung des Produktkatalogs und der zugelassenen Handelspartner in Betracht zu ziehen. Darüber hinaus kann die Anpassung der Risikomanagementstrategie die Überarbeitung weiterer interner Richtlinien zur Folge haben (z.B. Risikorahmenrichtlinie, Bilanzierungsrichtlinie, technische Arbeitsanweisungen zur systemseitigen Abbildung des Sicherungszusammenhangs, EMIR-Richtlinie etc.).

¹¹ Siehe oben bzgl. des einmaligen Wahlrechts zum 1. Januar 2018, bis auf Weiteres sind die Regelungen zum Hedge Accounting nach IAS 39 anzuwenden. Eine vorzeitige, vollständige Umsetzung von IFRS 9 ist, vorbehaltlich des EU-Endorsements, ebenso zulässig.

Wie unter IAS 39 gilt, dass für die Anwendbarkeit von Hedge Accounting die Wertänderungen der designierten Grundgeschäfte und Sicherungsinstrumente verlässlich bestimmbar sein müssen. Die Systeme, in denen die Sicherungsbeziehungen abgebildet werden, müssen hinsichtlich ihrer Funktionalität bei neuartigen Sicherungsbeziehungen (z.B. bei künftiger Absicherung von Rohstoffpreisisrisiken) überprüft werden.

Neben den rein technischen Abbildungsmöglichkeiten in den genutzten IT-Systemen muss die Datenverfügbarkeit zur verlässlichen Bewertung der designierten Grundgeschäfte und Sicherungsinstrumente gewährleistet werden,¹² wobei die designierten Grundgeschäfte und Sicherungsinstrumente auch aus Teilen oder aus Gruppen von Einzelgeschäften bestehen können. In diesem Zusammenhang sind nun unter anderem Anforderungen bezüglich der Messung von Wertänderungen von Risikokomponenten nicht-finanzieller Grundgeschäfte oder die Fair-Value-Berechnung von Cross-Currency-Swap-Komponenten zu berücksichtigen. Weiterhin sind ggf. Schnittstellen zu Vor- oder Informationssystemen zu schaffen und bei Bedarf geeignete Anbieter für zusätzliche Marktdaten auszuwählen.

Neben der Datenverfügbarkeit ist die korrekte Datenverarbeitung in den IT-Systemen sicherzustellen. Hier spielen unter anderem die neuen Regelungen zur Rekalibrierung eine wichtige Rolle. So sollten die vorhandenen Systeme z.B. in der Lage sein, rekalibrierte Sicherungsbeziehungen nachzuhalten. Darüber hinaus ist insbesondere die Ausrichtung am Grundgeschäft bei der Abspaltung von Komponenten des Sicherungsinstruments und ihrer Erfassung im OCI als Absicherungskosten sicherzustellen. Ebenso wäre auch die Implementierung der Berechnungslogik für die Festsetzung der Hedge Ratio und ein automatisiertes Warnsystem bei einer dauerhaften Fehlentwicklung der Hedge Ratio denkbar.

Um den neuen Anforderungen gerecht zu werden, bedarf es allerdings nicht nur der nötigen technischen Voraussetzungen, sondern auch einer starken Interaktion zwischen verschiedenen Unternehmensbereichen wie Risikomanagement, Treasury und Rechnungswesen. Auch organisatorische Änderungen bezüglich der Aufbau- und Ablaufstruktur oder einzelner Aufgabenfelder können in Betracht gezogen werden. Zu überlegen wäre z.B., das Risikomanagement stärker in die Aktivitäten der Effektivitätsbeurteilung und der Rekalibrierung zu integrieren, um die Zielsetzung, die ökonomischen Sicherungen auch bilanziell abzubilden, tatsächlich zu realisieren.

¹² In diesem Zusammenhang muss außerdem auf Auswirkungen aus der marktkonformen Bewertung nach IFRS 13 hingewiesen werden. Diesbezüglich rücken die Verwendung von Multi-Curve-Modellen und die Ermittlung von Bewertungsanpassungen wie Credit und Debt Valuation Adjustments auch bei Corporates verstärkt in den Vordergrund.

Fazit und Ausblick

Die teilweise weitreichenden Neuerungen unter IFRS 9 bieten insbesondere Corporates größere Spielräume, ökonomische Sicherungsbeziehungen auch bilanziell abzubilden. Aufgrund der neuen Chancen besteht die Notwendigkeit, die bestehenden Risikomanagementstrategien im Hinblick auf die neuen Anforderungen des IFRS 9 Hedge Accounting zu überprüfen, um die erwarteten Vereinfachungen bei der Anwendung auch nutzen zu können. Darüber hinaus sollten neue Hedging-Strategien geprüft werden, die bisher aufgrund der fehlenden Abbildbarkeit unter IAS 39 nicht angewendet wurden. Dabei sollten Unternehmen jedoch auch die aus der Anwendung der Regelungen zur Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen nach IFRS 9 resultierenden Anforderungen frühzeitig einplanen. Neben den deutlich höheren Offenlegungsanforderungen gibt es unter anderem Auswirkungen auf das interne Reporting oder die IT-Systeme. Eine enge Abstimmung der betroffenen Fachbereiche ist unerlässlich. Darüber hinaus sind Fachkonzepte und Richtlinien anzupassen. Eine frühzeitige Auseinandersetzung mit den Chancen und Herausforderungen, die der neue Standard mit sich bringt, empfiehlt sich daher.

Ausgewählte Veröffentlichungen

Deloitte White Paper

- No. 18: Der Markt für Wetterrisiken**
(von Volker Linde & Nicolas Meyer)
- No. 20: Testing Hedge Effectiveness under IAS 39**
(von Dr. Thomas Siwik, Deborah-Anna Reznek & Lars Schwartz)
- No. 21: Effective Hedges under IAS 39 when Pull-To-Par Effects are Present**
(von Dr. Thomas Siwik, Deborah-Anna Reznek & Lars Schwartz)
- No. 33: CVA - Credit Valuation Adjustments**
(von Thomas Glischke, Peter Mach & Dirk Stemmer)
- No. 42: Quantitative Verfahren - Die Berücksichtigung von Basis-Spreads zur fairen Bewertung von Zinsswaps**
(von Andreas Blum, Maximilian Großkord & Dirk Stemmer)
- No. 45: Bewertungseinheiten nach BilMoG - Sonderfragen im Rahmen der Umsetzung der gesetzlichen Regelungen**
(von Dr. Frederik Bauer, Lars Kalinowski & Farhad Khakzad)
- No. 48: Bewertungseinheiten nach BilMoG - Eine synoptische Darstellung: IDW ERS HFA 35 (Entwurf) vs. IDW RS HFA 35 (Finalversion)**
(von Farhad Khakzad & Carina Degelmann)
- No. 50: Bilanzierung und Bewertung von anteilsbasierten Vergütungen – Eine Einführung nach HGB**
(von Farhad Khakzad, Frederik Bauer & Fabian Schildmann)
- No. 53: Verlustfreie Bewertung des Bankbuchs**
(von Thomas Glischke, Patrick Hallpap & Wilhelm Wolfgarten)
- No. 56: Regulierung des Derivatemarktes durch EMIR – Auswirkungen auf deutsche Unternehmen**
(von Frank Wiesner, Heiko Christmann und Andreas Milke)

Ihre Ansprechpartner

Deloitte Risk Accounting Services

Florian Dotzler

Director

Tel: +49 (0)89 29036 7368

fdotzler@deloitte.de

Lars Kalinowski

Manager

Tel: +49 (0)211 8772 4206

lakalinowski@deloitte.de

Deloitte Global Treasury Advisory Services

Volker Linde

Partner

Tel: +49 (0)211 8772 2399

vlinde@deloitte.de

Frank Wiesner

Senior Manager

Tel: +49 (0)89 29036 8469

fwiesner@deloitte.de



Für weitere Informationen besuchen Sie unsere Website auf www.deloitte.com/de

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für mehr als 225.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden, und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.